

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2006

Nr. 2006/606

Vertrag mit der AVUS AG zur Überprüfung der Regressforderungen des Kantons aus Art. 41 Abs. 3 KVG; Ermächtigung des Gesundheitsamtes

1. Erwägungen

Bei den Leistungen des Kantons gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG (medizinisch bedingte ausserkantonale Spitalbehandlungen) entsteht in einigen Fällen ein Regressrecht des Kantons gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften (v.a. Unfall- und Haftpflichtversicherer). Das Gesundheitsamt hat diese Regressfälle bisher selbst bearbeitet. Die AVUS AG als Spezialist für Regressforderungen hat dem Gesundheitsamt eine Offerte für die Bearbeitung der Regressfälle unterbreitet.

Für die Beurteilung eines Outsourcings dieses Bereichs fehlen Zahlen über die bisherigen Erfolgsquoten. In einem ersten Schritt soll deshalb die AVUS AG in Form einer Revision prüfen, wieweit die bisherigen Regressmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, und allfällige noch offene Regressforderungen durchführen. Der Vertrag betrifft nur Fälle mit Kostengutsprache bis Ende 2004. Die Fälle für das Jahr 2005 sind als Option noch offen. Bei einer Revision von bereits getätigten Regressabklärungen sind die Arbeiten weitaus aufwändiger als in Fällen, wo noch keinerlei Abklärungen getroffen worden sind. Zudem ist das Regresspotential bedeutend geringer. Für derartige Revisionsarbeiten betragen die Erfolgshonorare in der Regel zwischen 30 und 50%. Obwohl die Offerte der AVUS AG mit 30% bereits günstig war, konnte im Rahmen von intensiven Vertragsverhandlungen erreicht werden, dass die Entschädigung der AVUS AG für diese Revisionsarbeiten nur 20% vom effektiv ein-kassierten Regressertrag beträgt. Allfällige Prozesskosten gehen zu Lasten des Gesundheitsamtes, das aber in jedem einzelnen Fall sein Einverständnis zur Geltendmachung der Forderung auf dem Prozessweg geben muss. Falls eine Parteientschädigung ausgerichtet wird, geht diese an das Gesundheitsamt.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte hat sein Einverständnis zu den Datenschutzbestimmungen des Vertrages gegeben.

2. Beschluss

Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, mit der AVUS AG einen Vertrag zur Überprüfung der Regressforderungen aus Leistungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG (medizinisch bedingte ausserkantonale Spitalbehandlungen) bis 31. Dezember 2005 abzuschliessen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, BP, BS

Kant. Finanzkontrolle

Daniel Schmid, Kant. Datenschutzbeauftragter